

Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Belieferung mit Wärme der Stadtwerk Tauberfranken GmbH

1. Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.3. Es besteht eine wirksame Vereinbarung über den Netzanschluss / Netzanschlussnutzung.

2. Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

- 2.1. Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerk Tauberfranken GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.2. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4. Die Vertragslaufzeit von 10 Jahren beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- 2.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Haftung

- 3.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 3.2. Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.3. Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

- 3.4. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften das Stadtwerk Tauberfranken für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

5. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Bürgel Stuttgart einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln das Stadtwerk Tauberfranken den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftstelle. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann das Stadtwerk Tauberfranken bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

6. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von dem Stadtwerk Tauberfranken automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Betroffenenrechte: Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter datenschutz@stadtwerk-tauberfranken.de an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Diese finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>.

7. Verbraucherstreitbeilegung

- 7.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Stadtwerk Tauberfranken, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle des Stadtwerk Tauberfranken, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07931/491-490, E-Mail: verbraucherservice@stadtwerk-tauberfranken.de zu wenden.
- 7.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei dem Stadtwerk Tauberfranken beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird das Stadtwerk Tauberfranken die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Stadtwerk Tauberfranken und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V.,

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn das Stadtwerk Tauberfranken der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Das Stadtwerk Tauberfranken ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 7.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

8. Zutrittsrecht

- 8.1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Stadtwerks Tauberfranken nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2. Wird den Beauftragten des Stadtwerks Tauberfranken trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat das Stadtwerk Tauberfranken im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist das Stadtwerk Tauberfranken von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

9. Sonstiges

- 9.1. Das Stadtwerk Tauberfranken ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, auch im Einzelfall, aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.
- 9.4. Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.